

Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes  
vom 17. April 2012 zum Vorschlag der EU-Kommission für die Ausgestaltung der  
landwirtschaftlichen Direktzahlungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020

---

### **Generelle Bewertung**

Die seit 2005 entkoppelten Direktzahlungen in Form der Zahlungsansprüche haben sich nach Überwindung der Einführungsphase und einiger Vereinfachungen (Wegfall des 10-Monatszeitraumes, der OGS-Genehmigungen und der Stilllegungsverpflichtungen) durchaus in der Praxis bewährt. Der Deutsche Bauernverband tritt für eine EU-weite Entkopplung des Direktausgleichs zur Sicherung wettbewerbsneutraler Marktverhältnisse in Europa ein, ebenso für einen schrittweisen Umstieg auf ein Regionalmodell/Flächenprämien in der gesamten EU.

Die Direktzahlungen haben eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie sind pauschaler Ausgleich für die sehr hohen europäischen Standards (Umweltschutz, Tierhaltung, Verbraucherschutz) und honorieren öffentliche Leistungen, die die Betriebe durch ein nachhaltiges Wirtschaften erbringen. Die Direktzahlungen machen nach wie vor einen erheblichen Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens aus.

Die Vorschläge zum „Greening“ der Direktzahlungen über drei fixe Kriterien (7 % ökologische Vorrangflächen/Stilllegung und Fruchtartenvielfalt auf dem Acker, Erhalt Dauergrünland) sind vor allem deshalb nicht akzeptabel, weil sie in Deutschland einen Stilllegungseffekt von etwa 600.000 Hektar erzwingen. Dies läuft einer wachsenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Rohstoffen völlig entgegen. Die Vorschläge sind nicht praxistgerecht und zu bürokratisch. Der DBV fordert im Gegenzug zu den „Greening“-Vorschlägen eine wirksame Erleichterung bei Cross Compliance. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Greening-Pflicht die Agrarumweltmaßnahmen auf freiwilliger Basis ausgehöhlt werden.

*Zum Bereich des geplanten „Greening“ hat das DBV-Präsidium im Dezember 2011 ein Positionspapier beschlossen, auf das insoweit verwiesen wird.*

## **Bewertung und Kritik des Kommissionsvorschlages für Direktzahlungen im Detail**

1. Der Versuch, den „aktiven Landwirt“ zu definieren, indem jeder Antragsteller (ab 5.000 Euro Direktzahlungen) eine bestimmte Relation zwischen außerlandwirtschaftlichen Einkünften und den erhaltenen Direktzahlungen nachweisen muss (Artikel 9 der Direktzahlungs-Verordnung), ist in der Praxis nicht handhabbar und steht dem Ziel einer Vereinfachung der GAP fundamental entgegen. Das Ziel, die Direktzahlungen an „aktive Landwirte“ zu gewähren, ist gleichwohl richtig. Daher sollte die Gewährung von Direktzahlungen an die aktive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen geknüpft bleiben.

2. Der Vorschlag, den Direktausgleich unter sozialem Blickwinkel nach der Betriebsgröße durch Einführung entsprechender Stufen zu kürzen bzw. zu kappen (Artikel 11), wird abgelehnt. Dies steht in Widerspruch zum Grundgedanken einer Flächenprämie, an deren Erlangung öffentliche Leistungen gebunden sind. Der Flächenbezug ist eine objektive Basis für die Honorierung der öffentlichen Grundleistungen. Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Kürzung und Kappung sind sachlich nicht gerechtfertigte Verzerrungen zwischen den Landwirten in Europa sowie ein überzogener Bürokratieaufwand verbunden.

Außerdem käme es zu einer Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen Unternehmen verschiedener Rechtsformen, weil Einzelunternehmen und Personengesellschaften keinen Lohnansatz für Betriebsleiter und Familienarbeitskräfte in Abzug bringen dürfen.

3. Eine zusätzliche Umverteilung von Direktzahlungen der 1. Säule in die 2. Säule (Artikel 14) wird angesichts der abzusehenden Kürzungen der Direktzahlungen infolge der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten und wegen des „Greening“ von 30 Prozent der Direktzahlungen als unzumutbar abgelehnt.

Eine andere Bewertung würde sich nur dann ergeben, wenn ein „Greening“ allein über Maßnahmen in der 2. Säule der GAP erbracht wird, was für die Landwirte den Vorteil stärkerer Wahlmöglichkeiten hätte.

Grundsätzlich darf es in der 2. Säule zu keinen Kürzungen der EU-Mittel kommen und die Mittel müssen weiterhin im Schwerpunkt auf die Landwirtschaft ausgerichtet sein.

4. Die geplante Neuzuteilung aller Zahlungsansprüche (ZA) in 2014 und Einziehung der vorhandenen Zahlungsansprüche Ende 2013 (Artikel 21 ff.) wird wie folgt analysiert:
- Eine Neuzuteilung der Zahlungsansprüche in 2014 an den dann aktiven Bewirtschafter böte zwar den Vorteil, wieder eine Übereinstimmung der förderfähigen Fläche mit der Zahl der Zahlungsansprüche herbeizuführen. Sehr nachteilig wären aber neuerliche Diskussionen um Klauseln in Pachtverträgen bezüglich der Zahlungsansprüche.
  - Für eine Beibehaltung der bestehenden Zahlungsansprüche spricht der geringere bürokratische Aufwand über den Weg der Anpassung der Werte aller bestehenden ZA. Allerdings muss der Nachteil einer Nichtausschöpfung des Direktzahlungsplafonds durch nicht aktivierbare Zahlungsansprüche infolge fehlender beihilfefähiger Flächen künftig vermieden werden. Dieser Überhang ist entstanden unter anderem weil landwirtschaftliche Flächen verloren gegangen sind.
  - Eine Alternative wäre im Sinne der Vereinfachung der völlige Verzicht auf Zahlungsansprüche bei einer einheitlichen Flächenprämie/Regionalmodell. Hier sieht die EU-Kommission aber Probleme mit dem WTO-Regelwerk (Zuordnung der entkoppelten Direktzahlungen zur Green Box).

Position:

1. Mitgliedstaaten wie Deutschland, die 2013 bereits das Regionalmodell umgesetzt haben, müssen die bestehenden Zahlungsansprüche fortführen können. Dabei müssen nicht aktivierte Zahlungsansprüche als Zuschlag auf alle aktivierten ZA ausgekehrt werden können, um den Plafonds für die Direktzahlungen besser auszuschöpfen.
  2. Es sollte von Parlament und Rat ernsthaft geprüft werden, ob im Sinne der Vereinfachung auch der Umstieg auf eine Flächenprämie und damit ein Verzicht auf die Zahlungsansprüche möglich ist, wie dies bisher in den Beitrittsländern der Fall ist.
  3. Im ungünstigsten Fall einer Neuzuteilung der Zahlungsansprüche muss eine Bezugnahme auf das Jahr 2011 (Art. 21, Abs. 2) gänzlich unterbleiben, denn dies würde unnötig Sonder- und Härtefälle mit neuen Ungerechtigkeiten hervorrufen.
5. Im Falle der vorgeschlagenen Kürzung des deutschen Plafonds für die EU-Direktzahlungen muss eine gleichmäßige Lastenteilung für alle deutschen Landwirte erfolgen. Im Detail kann darüber erst entschieden werden, wenn Klarheit über die Finanzausstattung in der 1. und 2. Säule der GAP besteht.

6. Der DBV tritt für eine Unterstützung der Junglandwirte ein, die ihre Zukunft in der Landwirtschaft gestalten wollen. Die Junglandwirteförderung sollte vorrangig als Förderung von Investitionen bzw. als einmalige Niederlassungsprämie für die Betriebsentwicklung gewährt werden. Die Förderung für Junglandwirte sollte verbindlich angeboten werden.
  
7. Die Kleinlandwirteregelung (Art. 47ff.) geht an den deutschen Agrarstrukturen völlig vorbei, da sie nur Betrieben mit weniger als 1.000 Euro Direktzahlungen (entspricht ca. 3 bis 5 ha) offenstehen soll.  
Die mit der Kleinlandwirteregelung verbundene bürokratische Entlastung – vor allem bei Cross Compliance – darf nicht nur auf diese kleineren Betriebe beschränkt bleiben. Der DBV fordert, alle Landwirte im Gegenzug zum geplanten Greening bei Cross Compliance zu entlasten.
  
8. Es darf keine zusätzliche Verknüpfung der „Greening“-Zahlung mit der Grundprämie (Art. 29, Abs. 1) erfolgen. Denn diese Verknüpfung widerspricht dem Grundgedanken einer leistungsbezogenen Honorierung gesellschaftlicher Leistungen elementar.  
Zum „Greening“ wird im übrigen verwiesen auf das DBV-Positionspapier vom Dezember 2011.